

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 26. Oktober 2017

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 961. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 3. November 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Ansprache des Präsidenten	1
2. Geschäftsordnungen für den Vermittlungsausschuss, für den Gemeinsamen Ausschuss und für das Verfahren nach Artikel 115d des Grundgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 Satz 2, Artikel 53a Absatz 1 Satz 4, Artikel 115d Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 687/17	2

3. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der **Liegenschaftspolitik des Bundes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Berlin und
Brandenburg, Bremen
Drucksache 557/17
Drucksache 557/1/17
Ausschussbeteiligung
- Fz - In - Wi -
- Wo -
- 3
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes - **Verbesserung der Lage von Heimkindern**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Freistaaten Sachsen,
Thüringen
Drucksache 642/17
Drucksache 642/1/17
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - Fz -
- In -
- 4
5. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Schiengüter-
fernverkehrsnetzförderungsgesetzes** (SGFFG-Änderungsgesetz)
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Niedersachsen
Drucksache 643/17
Drucksache 643/1/17
Ausschussbeteiligung
- Vk - U -
- 5a

		<u>Seite</u>
b) Entschließung des Bundesrates zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr durch das Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz (SGFFG)	Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 644/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - U - 5b
6. Sozialbericht 2017		
	Drucksache 593/17 Drucksache 593/1/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - 6
7. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2015 bis 2018 (26. Subventionsbericht)		
	gemäß § 12 StWG Drucksache 616/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 7
8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) COM(2017) 343 final		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 588/17 zu Drucksache 588/17 Drucksache 588/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - AV - - FS - Fz - R - - Wi - 8

9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einfuhr von Kulturgütern**
COM(2017) 375 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 562/17
Drucksache 562/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - K - R - 9
10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Europäische Bürgerinitiative**
COM(2017) 482 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 633/17
Drucksache 633/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - In - 10
11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates
COM(2017) 489 final; Ratsdok. 12181/17
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 653/17
zu Drucksache 653/17
Drucksache 653/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 11

12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Neufassung)
COM(2017) 548 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 658/17
zu Drucksache 658/17
Drucksache 658/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- R - Vk -
- 12
13. Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (**Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018**)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 619/17
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz -
- 13
14. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018**)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 657/17
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz - G -
- 14

			<u>Seite</u>
15.	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 586/17 Drucksache 586/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - AV -	15
16.	Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 592/17 Drucksache 592/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - K -	16
17.	Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 291 Absatz 2b Satz 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 652/17 Ausschussbeteiligung	- G -	17
18.	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 645/17 Drucksache 645/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - In -	18

19.	a) Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 646/17 Drucksache 646/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	19a
	b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durch- führungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV)	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 647/17 Drucksache 647/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	19b
20.	Erste Verordnung zur Änderung der AkkStelleG- Beleihungsverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 648/17 Ausschussbeteiligung	- Wi -	20

21.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("**ET 2020**")
Arbeitsgruppe "Modernisierung der Hochschulbildung"

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 611/17
Drucksache 611/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

21a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe "Friends of Presidency Group - Freunde des Vorsitzes" im Bereich internationale Kulturbeziehungen**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 634/17
Drucksache 634/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

21b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Arbeitsgruppe** der Kommission zur Verordnung über amtliche Kontrollen (VO (EU) Nr. 2017/625) - Expert Group on Official Controls - **für den Bereich "Verbraucherschutz" sowie den Bereich "Pflanzenschutz"**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 635/17
Drucksache 635/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

21c

d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppe der Kommission Agrarmärkte (Sektor Obst und Gemüse)**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 636/17
Drucksache 636/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

21d

e) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppe der Kommission für Zollangelegenheiten betreffend Kulturgüter**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 638/17
Drucksache 638/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

21e

22. Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"
Drucksache 665/17
Ausschussbeteiligung

- K -

22

23. **Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Eisenbahninfrastrukturbeirat**
- gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG
Drucksache 685/17
Drucksache 685/1/17
Ausschussbeteiligung
- Vk -
- 23
24. **Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**
- gemäß § 5 BEGTPG
Antrag der Freien und Hansestadt
Hamburg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 689/17
- 24
25. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
- Drucksache 672/17
Ausschussbeteiligung
- R -
- 25

TOP 1:

Ansprache des Präsidenten

Der neu gewählte Präsident des Bundesrates wird zum Beginn seiner Amtszeit eine Rede halten.

TOP 2:

Geschäftsordnungen für den Vermittlungsausschuss, für den Gemeinsamen Ausschuss und für das Verfahren nach Artikel 115d des Grundgesetzes

Drucksache: 687/17

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 1. Sitzung am 24. Oktober 2017 aufgrund des Antrags - Drucksache 19/1 - beschlossen, dass

1. die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 677),
2. die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 20. Juli 1993 (BGBl. I S. 1500),
3. die Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115d des Grundgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 1100)

für die 19. Wahlperiode übernommen werden.

Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

TOP 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Liegenschaftspolitik des Bundes
- Antrag der Länder Berlin und Brandenburg, Bremen -

Drucksache: 557/17

Mit dem Gesetzentwurf soll eine dauerhafte Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit Länder, Kommunen, privatrechtliche Gesellschaften sowie Unternehmen, Stiftungen und Anstalten, an denen Länder oder Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, Liegenschaften des Bundes für Fach- und Verwaltungszwecke - insbesondere für den sozialen Wohnungsbau - vergünstigt von Einrichtungen, wie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, erwerben können. Hierzu sollen die Bundeshaushaltsordnung und das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geändert werden.

Für den Bund würden Mindererlöse durch die Veräußerung von Liegenschaften zu einem geringeren Preis als dem Maximalerlös entstehen. Diesen Mindereinnahmen würden jedoch Entlastungen aufseiten der Länder und Kommunen aufgrund der vergünstigten Kaufmöglichkeiten von Liegenschaften gegenüberstehen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Einzelheiten sind aus der **Drucksache 557/1/17** ersichtlich.

TOP 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Verbesserung der Lage von Heimkindern
- Antrag der Freistaaten Sachsen, Thüringen -

Drucksache: 642/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rehabilitierung von Heimkindern in der ehemaligen DDR, die wegen politischer Verfolgung ihrer Eltern in einem Heim untergebracht waren, zu erleichtern.

Die gegenwärtige Rechtslage stelle nach Ansicht der antragstellenden Länder sehr hohe Anforderungen an die Möglichkeit der Rehabilitierung und Entschädigung. Die ehemaligen Heimkinder müssten den Nachweis erbringen, dass die Anordnung ihrer Heimunterbringung selbst einen Akt der politischen Verfolgung darstellte. Die für eine erfolgreiche Rehabilitierung notwendige Beweisführung werde ihnen indes regelmäßig verschlossen sein, da die Jugendhilfeeinheiten oftmals vernichtet wurden oder mitunter den wahren Verfolgungscharakter verschleierten. Hinzu trete, dass sie selbst aufgrund ihres damaligen Alters meist keine Erinnerungen an die Umstände ihrer Heimunterbringung mehr hätten und ihre Eltern möglicherweise nicht mehr am Leben seien.

Dieses Ergebnis widerspreche dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR wiedergutzumachen. Das Handeln der Jugendbehörden sei eine notwendige Folge des rechtsstaatswidrigen Handelns der Justizbehörden gewesen. Es sei daher nicht einzusehen, den politisch verfolgten und inhaftierten Eltern eine Rehabilitierung zu ermöglichen, den im gleichen Maße betroffenen ehemaligen Heimkindern eine solche aber faktisch zu verschließen.

Zusätzlich solle die Antragsfrist um zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 2029, verlängert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Bei den empfohlenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen der in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen Verlängerung der Ausschlussfrist für Rehabilitierungsanträge bis Ende 2029.

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 642/1/17** ersichtlich.

TOP 5a:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG-Änderungsgesetz)
- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Drucksache: 643/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem zum 13. August 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG) wurde erstmals die Möglichkeit eröffnet, Bestandsnetzinvestitionen in die Infrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) durch den Bund zu fördern. Der Gesetzgeber hat die Förderung auf den Ersatz vorhandener Anlagen begrenzt und eine Förderquote von 50 Prozent festgelegt. Die Planungskosten können ebenfalls zur Hälfte gefördert werden. Dabei werden Planungskosten jedoch nur bis zu einer Obergrenze von höchstens 13 Prozent der Baukosten anerkannt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum SGFFG ist es Zweck der Bundesförderung der NE-Infrastrukturen, die Eisenbahn als besonders umweltfreundliches Verkehrsmittel in die Lage zu versetzen, eine führende Rolle bei der Bewältigung der ständig wachsenden Nachfrage nach Güterfernverkehrsleistungen zu übernehmen. Dazu muss auch die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit des Verkehrsträgers erhöht werden, was auch nach Auffassung des Bundes nicht ohne eine Stärkung der NE-Eisenbahninfrastrukturunternehmen möglich ist. So sollen durch die Förderung von Bestandsnetzinvestitionen der NE-Eisenbahninfrastrukturen Redundanzen und zusätzliche Kapazitäten für den Schienengüterfernverkehr geschaffen und der Verkehrsnutzen der Schieneninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes verstärkt werden. Die Förderung dieser Investitionen in die öffentlichen NE-Schienenwege wird insoweit auch als ein weiterer Beitrag des Bundes dafür gesehen, die Verlagerung von Güterfernverkehrsleistungen von der Straße auf die umweltfreundliche Schiene zu ermöglichen.

Die beschriebenen Ziele können nach Auffassung des antragstellenden Landes jedoch mit den derzeit im SGFFG vorgegebenen Förderbedingungen insbesondere in Bezug auf den Förderzweck (nur Ersatz vorhandener Anlagen), die Förderquote, die zuwendungsfähigen Ausgaben und das Förderverfahren nicht vollständig erreicht werden. Dies belegten die bisherigen Erfahrungen mit der SGFFG-Förderung in der Praxis. Im Hinblick auf die Bedeutung der NE-Infrastrukturen für die Erschließung der Regionen in der Fläche durch die Schiene und als örtliche Zugangsstellen für die "erste oder letzte Meile" sowie die von ihnen ausgehenden Auslastungseffekte des

übergeordneten Netzes der DB AG sollen die erkannten Optimierungspotenziale durch eine Veränderung der Fördergrundlagen deshalb besser ausgeschöpft werden. Um einen optimalen Beitrag zur Stärkung des Schienengüterverkehrs zu leisten und die mit dem Gesetz beabsichtigten Effekte auch vollumfänglich erreichen zu können, müsse daher das SGFFG als gesetzliche Grundlage der Bundesförderung entsprechend geändert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt, den Aus- und Neubau dem Ersatzbau gleichzustellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das Gesetz dementsprechend ergebnisoffen formuliert werden.

Des Weiteren sollen Schienenwege in Serviceeinrichtungen in die Förderung von Aus- und Neubaumaßnahmen ausdrücklich einbezogen werden.

Zudem soll eine Übergangsregelung für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen werden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt unveränderte Einbringung.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 643/1/17** ersichtlich.

TOP 5b:

Entschlieung des Bundesrates zur Fderung der Schienenwege der ffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen fr den Schienengterfernverkehr durch das Schienengterfernverkehrsnetzfderungsgesetz (SGFFG)

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 644/17

I. Zum Inhalt der Entschlieung

Der Entschlieungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 5a, BR-Drucksache 643/17.

Mit der Entschlieung soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, fr die Fderung der Eisenbahninfrastrukturen der ffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen

- die im Bundeshaushalt bereitgestellten Fdermittel von bisher 25 Millionen Euro pro Jahr dauerhaft aufzustocken und
- die bisherige Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes als Bewilligungsbehrde hinsichtlich der Sicherung von Erstattungsansprchen ausschließlich durch Bankbrgschaften zu ndern.

Die Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 644/17** ersichtlich.

II. Empfehlungen der Ausschsse

Der **federfhrende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung zu fassen.

TOP 6:

Sozialbericht 2017

Drucksache: 593/17

Mit dem Sozialbericht dokumentiert die Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode. Der Deutsche Bundestag hat zuletzt mit Beschluss vom 10. Dezember 1986 (Zweiter Spiegelstrich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucksache 10/6704) die Bundesregierung aufgefordert, die Sozialberichterstattung in der bewährten Form fortzuführen. Mit dem vorliegenden Sozialbericht kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung auch in dieser Legislaturperiode nach.

Der Bericht soll allen Interessierten eine Übersicht über die sozialpolitischen Vorhaben und deren Umsetzung in Gesetze, Verordnungen oder sonstige Maßnahmen ermöglichen. Teil A beschreibt die wesentlichen sozial- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen und Vorhaben der vergangenen vier Jahre. Teil B umfasst mit dem Sozialbudget 2016 einen Überblick über die erbrachten Sozialleistungen und deren Finanzierung in Zahlen. Die quantitative Berichterstattung über die Entwicklung in der Vergangenheit wird ergänzt durch Ergebnisse einer Modellrechnung zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sicherungssysteme im mittelfristigen Vorausberechnungszeitraum bis 2021.

Der Sozialbericht 2017 bietet damit eine umfassende Gesamtschau der durchgeführten Reformen in sämtlichen Politikfeldern mit sozialpolitischem Bezug. Beschrieben werden Neuerungen in den "klassischen" sozialpolitischen Bereichen wie Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz sowie Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Daneben geht es um Themen wie Gleichstellung, den gesamten Bereich der Familienpolitik, aber auch um die sozialpolitischen Aspekte etwa der Steuer- und Finanzpolitik oder der Wohnungsbaupolitik. Ausführlicher als in den vorangegangenen Berichten wurde diesmal das Thema Migration und Integration behandelt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Hierin soll der Bundesrat die im Bericht geschilderten notwendigen sozialpolitischen Reformen der vergangenen Legislaturperiode begrüßen, gleichzeitig jedoch weitere Reformen, zum Beispiel in der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik, in der Zukunft anmahnen.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, hierzu frühzeitig in einen breit angelegten Dialog mit den Ländern sowie den betroffenen Interessenverbänden zu treten.

Die Empfehlung im Einzelnen ist aus **Drucksache 593/1/17** ersichtlich.

TOP 7:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2015 bis 2018 (26. Subventionsbericht)

Drucksache: 616/17

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat alle zwei Jahre - in zeitlichem Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts - eine Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes und die geschätzten Mindereinnahmen durch Steuervergünstigungen vor.

Der aktuelle Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2018.

Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 20,9 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf voraussichtlich 25,2 Mrd. Euro im Jahr 2018. Gegenüber den Ausgaben des Haushalts 2016 liegen die Haushaltsansätze für das Jahr 2017 um 3,0 Mrd. Euro höher. Sie beruhen zu einem Großteil auf den bereits in den Haushaltsansätzen 2016 angelegten Aufstockungen in den Bereichen Breitbandausbau, energetische Gebäudesanierung und Energieeffizienz.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 8:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)

COM(2017) 343 final

Drucksache: 588/17 und zu 588/17

Mit dem auf Artikel 114 AEUV gestützten Verordnungsvorschlag soll ein rechtlicher Rahmen für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Pension Product - PEPP) geschaffen werden, um den in diesem Bereich unterentwickelten europäischen Kapitalmarkt anzukurbeln und die private Altersvorsorge attraktiver zu machen. Die PEPPs sollen eine Ergänzung zu den nationalen Angeboten darstellen, diese jedoch nicht ersetzen. Nach Auffassung der Kommission kann die vorgeschlagene Schaffung eines zusätzlichen harmonisierten europaweiten Rahmens die festgestellten Mängel (anhaltende Fragmentierung nationaler Kapitalmärkte, unzureichende Merkmale bestehender privater Altersvorsorgeprodukte sowie beschränkte grenzüberschreitende Mitnahmefähigkeit und Bereitstellung) durch zielgerichtete Lösungen ohne übermäßige Befolgungskosten beseitigen.

Der Verordnungsvorschlag sieht unter anderem folgende Regelungen vor:

- Die Zulassung als PEPP-Anbieter und die Zulassung eines privaten Altersvorsorgeproduktes als PEPP sollen durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erfolgen.
- Das PEPP soll es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, ihre Altersvorsorge zu ergänzen, und gleichzeitig einen soliden Verbraucherschutz bieten.
- Durch die Mitnahmefähigkeit soll es PEPP-Sparerinnen und -Sparern, die ihren Wohnsitz durch Umzug in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, ermöglicht werden, weiter in ein PEPP einzuzahlen, das sie bei einem Anbieter im ursprünglichen Mitgliedstaat abgeschlossen haben.
- Den Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen strenge Kundeninformationspflichten und Vertriebsvorschriften zugutekommen.

- Die PEPP-Anbieter sollen PEPP-Sparerinnen und -Sparern bis zu fünf Anlageoptionen anbieten, darunter eine Standard-Anlageoption, die gewährleistet, dass zumindest das eingesetzte Kapital wieder ausbezahlt wird.
- Die PEPP-Sparerinnen und -Sparer sollen das Recht haben, alle fünf Jahre zu gedeckelten Kosten den Anbieter zu wechseln, wobei sie auf Unternehmen in ihrem eigenen Land oder in anderen Mitgliedstaaten zurückgreifen können.
- Die Form(en) der Auszahlungen (zum Beispiel regelmäßige Rentenzahlungen, pauschale Kapitalbeträge, Einkommensentnahmen) sollen vertraglich frei festgelegt werden können, wobei diese Flexibilität den Mitgliedstaaten als verpflichtende Bedingung vorgegeben werden soll.

Die Kommission hat zusammen mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag eine Empfehlung zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des europaweiten privaten Altersvorsorgeproduktes verabschiedet (COM(2017) 4393 final), in der sie die Mitgliedstaaten dazu auffordert, den PEPPs die Steuervorteile zukommen zu lassen, die die Mitgliedstaaten vergleichbaren nationalen privaten Altersvorsorgeprodukten gewähren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 588/1/17** ersichtlich.

TOP 9:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Kulturgütern

COM(2017) 375 final

Drucksache: 562/17

Die Kommission hat am 13. Juli 2017 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Kulturgütern vorgestellt. Dieser ist ein Teil der Europäischen Sicherheitsagenda 2015 und des Aktionsplans 2016 für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung. Durch diese Verordnung soll der illegale Handel mit Kulturgütern eingeschränkt werden, um das kulturelle Erbe und insbesondere archäologische Objekte in von bewaffneten Konflikten betroffenen Ursprungsländern zu schützen und die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen. Ziel ist es weiterhin, die rechtswidrige Einfuhr von Kulturgütern aus einem Drittstaat und die Lagerung dieser Güter in der EU zu verhindern.

Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- eine gemeinsame Definition von Kulturgütern, unter anderem ein Mindestalter von 250 Jahren und ein Objektidentifizierungsstandard mit Hilfe eines Standarddokuments;
- Erhöhung der Sorgfalt der Einführenden beim Erwerb von Kulturgütern aus Drittländern;
- Standardisierte Angaben für die Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Güter mittels einer Einfuhrlizenz oder einer Erklärung durch die Einführenden;
- EU-Einführungsgenehmigung für Kulturgüter aus seltenen Manuskripten und Inkunabeln, Teile von Denkmälern oder archäologischen Stätten und Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen;
- Erklärung der Einführenden für alle weiteren Kategorien der Kulturgüter;
- Maßnahmen zur Abschreckung gegen illegalen Handel;
- Förderung der aktiven Einbeziehung von Interessengruppen bei Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 562/1/17** ersichtlich.

TOP 10:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative

COM(2017) 482 final

Drucksache: 633/17

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) soll den Bürgerinnen und Bürgern der EU - neben dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament - eine weitere Möglichkeit der politischen Beteiligung bei der Gestaltung der EU-Politik bieten. Sie soll so die demokratische Legitimität der EU stärken. Das Instrument ist im EUV vorgesehen (Artikel 11 Absatz 4 EUV) und sein konkretes Verfahren durch Verordnungen geregelt. Eine Initiative, die von mindestens einer Million Menschen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten unterstützt wird, kann die Kommission auffordern, Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, die geregelt werden sollten. Das Europäische Parlament hatte in einer Entschließung vom 28. Oktober 2015 Unzulänglichkeiten benannt und eine Revision des Regelungsrahmens gefordert.

Der vorliegende Kommissionsvorschlag soll die Funktionsweise der EBI verbessern; das Instrument soll entbürokratisiert und seine Durchführung erleichtert werden. Dazu schlägt die Kommission vor:

- eine Kooperationsplattform zur Verfügung zu stellen, auf welcher die Organisatorinnen und Organisatoren von EBI vor der Registrierung ihrer Initiative Fragen direkt an die Kommission richten und sich mit anderen austauschen können;
- eine Registrierung von Initiativen durch die Kommission vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen;
- die Einführung einer Teilregistrierung;
- die Zahl der erforderlichen Formulare für die Registrierung von derzeit 13 auf künftig nur zwei zu senken;
- den Beginn der Sammlungsfrist für Unterschriften - innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung - frei festlegen zu lassen. Diese Frist soll aber - unverändert - 12 Monate betragen;
- sämtliche Initiativen in alle Amtssprachen der EU zu übersetzen;

- den Organisatorinnen und Organisatoren unentgeltlich ein zentrales Online-Sammelsystem zur Verfügung zu stellen, das von der Kommission verwaltet wird. Das soll die Möglichkeit bieten, Initiativen mittels elektronischer Identifizierung (eID) zu unterstützen, Unterstützungsbekundungen auf Papier eingescannt hochzuladen und diese auch den für die Überprüfung zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zuzuleiten;
- die Erfassung von E-Mail-Adressen der Unterstützerinnen und Unterstützer zu ermöglichen, um ihnen Informationen über den Fortgang der Initiative und eventuell Folgemaßnahmen zu übermitteln;
- von den Unterstützerinnen und Unterstützern künftig weniger personenbezogene Daten zu erheben;
- das Mindestalter für Unterstützerinnen und Unterstützer von 18 Jahren auf 16 Jahre abzusenken und
- die Prüfungsphase der Initiative nach Abschluss der Unterstützersammlung von drei Monaten auf fünf Monate zu verlängern, um mehr Zeit für die Diskussion zu gewinnen. Die Kommission will die Organisatorinnen und Organisatoren innerhalb eines Monats ab Einreichung der Initiative empfangen. Eine öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament soll innerhalb von drei Monaten organisiert werden.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 24 AEUV betreffend die Festlegung der Verfahren und Bedingungen für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 EUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 633/1/17** ersichtlich.

TOP 11:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates

COM(2017) 489 final

Drucksache: 653/17 und zu 653/17

Die strafrechtliche Verfolgung von Betrug im unbaren Zahlungsverkehr ist im Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates geregelt. Dessen Regelungen werden angesichts neuer technologischer Entwicklungen wie virtueller Währungen und der Zunahme mobiler Zahlungen nach Einschätzung der Kommission den aktuellen Gegebenheiten nicht länger gerecht.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag soll den derzeitigen Rahmenbeschluss ersetzen und eine wirksame Abschreckung und strafrechtliche Verfolgung im Bereich der Cyberkriminalität gewährleisten. Dies soll geschehen durch:

- Beseitigung operationeller Hindernisse;
- Verbesserung der Prävention und
- Aktualisierung des Rechtsrahmens.

Der Vorschlag enthält Regelungen unter anderem für die Bereitstellung statistischer Daten zu Betrugsfällen, die Einführung neuer Straftatbestände im Bereich der Internetkriminalität, die Klarstellung der gerichtlichen Zuständigkeit und die Verbesserung der EU-weiten Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden. Damit soll die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Cyberstraftaten wirksam zu verhindern beziehungsweise strafrechtlich zu verfolgen, gestärkt werden.

Der Vorschlag wird insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 AEUV gestützt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 653/1/17** ersichtlich.

TOP 12:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)

COM(2017) 548 final

Drucksache: 658/17 und zu 658/17

Mit dem Verordnungsvorschlag soll durch eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und eine weitere Harmonisierung der Fahrgastrechte der Schutz der Bahnreisenden verbessert werden. Stärkung der Passagierrechte und Entlastung der Eisenbahnunternehmen sollen in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht werden.

An Neuerungen sind unter anderem vorgesehen:

- Anwendungsbereich: Abschaffung der Ausnahmen für den inländischen Fernverkehr bis 2020; die Verordnung soll uneingeschränkt für grenzüberschreitende Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste gelten, um in länderübergreifenden Regionen für Rechtssicherheit zu sorgen; damit soll der übermäßigen Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen entgegengewirkt werden;
- Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität: die Mitgliedstaaten sollen für die Bereitstellung von Hilfeleistungen und Entschädigungen für beschädigte Mobilitätshilfen keine Ausnahmen mehr vorsehen dürfen; Informationen sollen in barrierefreien Formaten bereitgestellt werden;
- Information: Reisende sollen bei der Buchung grundlegende Informationen über ihre Rechte erhalten (gedruckt oder elektronisch);
- Durchgangsfahrkarten: Fahrgäste sollen umfangreichere Informationen über Durchgangsfahrkarten erhalten;
- Beschwerdemanagement: Vorschlag eines Verfahrens zur Beschwerdebearbeitung und Festlegung von Fristen; Fahrgäste sollen ihre Beschwerde zunächst an die Eisenbahnunternehmen richten und, falls erforderlich, sich erst anschließend an eine alternative Streitbeilegungsstelle oder eine nationale Durchsetzungsstelle wenden; Festlegung der Zuständigkeiten der nationalen Durchsetzungsstellen in grenzüberschreitenden Fällen und Verpflichtung zur wirksamen Zusammenarbeit;

- Diskriminierungsverbot: Untersagung von Diskriminierung jeglicher Art; Fahrgäste, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, sollen sich an die nationalen Durchsetzungsstellen wenden können;
- Planung für unvorhersehbare Ereignisse: Verpflichtung auch der Bahnhofs- und Infrastrukturbetreiber zur Bereithaltung von Notfallplänen; Eisenbahnunternehmen sollen Regressansprüche geltend machen können, wenn Verspätungen durch einen Dritten schuldhaft oder fahrlässig verursacht werden;
- Höhere Gewalt: Eisenbahnunternehmen müssen auch bei Verspätungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, Entschädigungen leisten; Ausnahmeklausel soll bei schlechten Witterungsbedingungen und Naturkatastrophen gelten.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 658/1/17** ersichtlich.

TOP 13:

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018)

Drucksache: 619/17

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelbedarfsstufen für das Jahr 2018 nach § 28a SGB XII fortgeschrieben, da in den Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen ist. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1. Januar 2017 erfolgt. Da das SGB XII das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung auch auf die Regelbedarfe im SGB II sowie auf die sich in Anwendung des SGB XII ergebenden Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz und auf die Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz aus.

Mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird unter anderem der Regelsatz für alleinstehende "Hartz IV"-Empfänger auf 416 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von etwa 1,63 Prozent. Dies erfolgt nach Anwendung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsraten zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigtem Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsraten werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 14:

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018)

Drucksache: 657/17

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2016 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2016 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,42 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,33 Prozent und in den neuen Ländern 3,11 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2016 auf 36 187 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2018 auf 37 873 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2018 auf 36 540 Euro jährlich und 3 045 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2018 auf 32 340 Euro jährlich und 2 695 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2018
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 78 000 Euro jährlich und 6 500 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 96 000 Euro jährlich und 8 000 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2018
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 69 600 Euro jährlich und 5 800 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 85 800 Euro jährlich und 7 150 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2018 auf 59 400 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2018 auf 53 100 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 15:

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Drucksache: 586/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Für Arzneimittel mit bestimmten Stoffen oder mit Zubereitungen aus bestimmten Stoffen, die besonders hohe Anwendungsrisiken aufweisen, gilt die Verschreibungspflicht nach § 48 des Arzneimittelgesetzes (AMG). In Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sind diese Stoffe und Zubereitungen genannt. Sie

- weisen Wirkungen auf, die in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt sind,
- können die Gesundheit auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gefährden, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden,
- werden häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht oder,
- erfordern im Fall einer Anwendung bei Tieren eine vorherige tierärztliche Diagnose, da ihre Anwendung Auswirkungen haben können, die die späteren diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen erschweren oder überlagern können.

Insbesondere aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts, aber auch um ein einheitliches Verbraucherschutzniveau sicherzustellen, ist Anlage 1 der AMVV regelmäßig an den aktuellen Stand der Erkenntnisse anzupassen. Dies soll mit der vorliegenden Verordnung geschehen.

Geändert werden soll unter anderem:

- Durch die Streichung der entsprechenden Position sollen Tierarzneimittel, die sowohl den Wirkstoff Fipronil als auch den Wirkstoff Methopren enthalten, zur Anwendung bei Hunden und Katzen aus der Verschreibungspflicht entlassen werden.
- Bestimmte Ibuprofen-haltige Arzneimittel in Form von Pflastern sollen aus der Verschreibungspflicht entlassen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat eine klarstellende Ergänzung bezüglich der Wirkstoffmenge und der Darreichungsform von Ibuprofen (Artikel 1 Nummer 7).

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass Tierarzneimittel, die sowohl den Wirkstoff Fipronil als auch den Wirkstoff Methopren enthalten, zur Anwendung bei Hunden und Katzen nicht aus der Verschreibungspflicht entlassen werden (Artikel 1 Nummer 11).

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 586/1/17** zu entnehmen.

TOP 16:

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

Drucksache: 592/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin erfolgt derzeit auf der Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung für Zahnärzte. Ziel der unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit erarbeiteten Verordnung sei eine grundlegende Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Die Novellierung sei angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen an eine moderne und interdisziplinäre Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Verordnung enthält außerdem Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG. Ziel sei, einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug für die von den Ländern durchzuführenden Verfahren beim Zugang zum zahnärztlichen Beruf sicherzustellen.

Zur Reform des Studiums der Zahnmedizin sollen im Wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- **Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung**

Das Studium soll sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, in dem das medizinische und das zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen vermittelt werden soll, und in einen klinischen Studienabschnitt von sechs Semestern, der in zwei Teile aufgeteilt werden soll, gliedern. Während im fünften und im sechsten Semester die Ausbildung anhand standardisierter Ausbildungssituationen (am "Phantom") erfolgen soll, soll im siebten bis zum zehnten Semester an dem Patienten oder der Patientin ausgebildet werden. Neu eingeführt werden sollen die Ausbildung in erster Hilfe, ein einmonatiger Krankenpflegedienst und

eine vierwöchige Famulatur. Vorgesehen ist, nach den verschiedenen Studienabschnitten - also nach dem vierten, sechsten und zehnten Semester - jeweils eine staatliche Prüfung abzulegen.

- Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik

Im vorklinischen Studienabschnitt sollen künftig dieselben Unterrichtsveranstaltungen wie im Studiengang Medizin vorgegeben werden. Der vorklinische Studienabschnitt soll mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, die in Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entspreche. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, soll dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet werden. Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung soll gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin stattfinden.

- Neugewichtung der Ausbildungsinhalte

Die Grundlagen der präventiven und der restaurativen Inhalte sollen künftig besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen werden. Die zahn-technischen Lehrinhalte sollen auf die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen zahn-technischen Arbeitsweisen konzentriert werden.

Auf diese Weise finde die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin hin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung. Dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter werde damit Rechnung getragen.

- Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und durch mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt sollen Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden. Orale Befunde können als Früh-, Leit- und Begleitsymptome Hinweise für die Diagnostik und Therapie einer Allgemeinerkrankung geben.

- Fächerübergreifende Ausbildung

Der Unterricht soll künftig fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein. Im vorklinischen Studienabschnitt sollen Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen werden. Im klinischen Studienabschnitt sollen integrierte Behandlungskurse eingeführt werden, mit denen die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammengeführt werden.

- Verbesserung der Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation Lehrender zu Studierenden soll im so genannten Phantomkurs von bisher 1 : 20 auf 1 : 15 und beim Unterricht am Patienten von bisher 1 : 6 auf 1 : 3 verbessert werden.

- Modellklausel

Im Studiengang Zahnmedizin sollen künftig Modellstudiengänge ermöglicht werden. Damit sollen vor allem die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile, die für die Fakultäten durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt entstehen, auch an Standorten gesichert werden, die einen Modellstudiengang in der Medizin anbieten.

- Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz soll elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung werden. Die Inhalte der Ausbildung in der Zahnärztlichen Radiologie sollen sich deshalb nach den relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin richten. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen künftig die Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz zusammen mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung erteilen.

- Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz

Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin soll als Querschnittsbereich eingeführt werden. Außerdem sollen die Studierenden durch das neu eingeführte Wahlfach an Forschungsthemen und an wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

Darüber hinaus sollen Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen werden, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.

Näher geregelt werden sollen außerdem die Erteilung und die Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG sowie die Durchführung und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und die Durchführung und der Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem

- eine Ergänzung der Notenstufen um die Notenstufe "nicht ausreichend" (§ 24 ZApprO),
- Änderungen der Prüfungsregelungen hinsichtlich der Dauer der Prüfung (§§ 55 und 72 ZApprO),
- die Regelungen der ÄApprO zur Ermittlung der Gesamtnote aus den einzelnen Prüfungsabschnitten in die ZApprO zu übernehmen (§ 89 ZApprO).

Der **Finanzausschuss** und der **Kulturausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 592/1/17** zu entnehmen.

TOP 17:

Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 291 Absatz 2b Satz 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 652/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze, dessen Vorschriften zum Großteil am 29. Dezember 2015 in Kraft getreten sind, wurden die Regelungen des § 291 Absatz 2b Satz 6 und 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geschaffen. In diesen Regelungen sind sanktionsbewehrte Fristen für die Einführung der bundesweiten Nutzungsmöglichkeit der Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (Versichertenstammdatendienst) vorgesehen. Mit der Regelung in Satz 6 wird der Gesellschaft für Telematik eine Frist gesetzt, bis zu der sie die erforderlichen Maßnahmen für eine bundesweite Nutzung des Versichertenstammdatendienstes durchzuführen hat. Korrespondierend hierzu setzt Satz 14 einen Termin fest, ab dem die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und Zahnärzte den Versichertenstammdatendienst durchzuführen haben. Die Regelung sieht zudem vor, dass sofern ab diesem Zeitpunkt der Versichertenstammdatendienst nicht durchgeführt wird, die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um ein Prozent so lange zu kürzen ist, bis die Prüfung durchgeführt wird.

Mit der am 3. Dezember 2016 in Kraft getretenen Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 291 Absatz 2b Satz 6 SGB V wurde die gesetzlich vorgesehene Frist für die von der Gesellschaft für Telematik durchzuführenden erforderlichen Maßnahmen für eine bundesweite Nutzung des Versichertenstammdatendienstes bis zum 30. Juni 2017 verlängert. Die Verlängerung der Frist war erforderlich geworden, weil die für die bundesweite Nutzung des Versichertenstammdatendienstes erforderlichen Maßnahmen von der Gesellschaft für Telematik aus Gründen, die nicht von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gesellschafter zu vertreten sind, nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt werden konnten. Durch die Verlängerung dieser Frist verzögert sich der Zeitpunkt für die Einführung des Versichertenstammdatendienstes. Es ist daher erforderlich, auch die Frist für die Durch-

führung des Versichertenstammdatendienstes durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Zahnärzte und Einrichtungen zu verlängern. Mit der Verlängerung dieser Frist um ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2018 wird den Ärzten, Zahnärzten und Einrichtungen eine ausreichende Übergangsfrist zugestanden, in der sie sich mit der erforderlichen Technik für die Versichertenstammdatenprüfung ausstatten können.

In § 291 Absatz 2b Satz 15 SGB V wurde dem Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit eingeräumt, die in Satz 14 festgelegte Frist durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu verlängern.

Die sich aus dem in § 291 Absatz 2b Satz 14 SGB V festgelegten Termin ergebende Frist soll mit dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden. Damit verbunden ist die Verschiebung der als Sanktion vorgesehenen Kürzung der Vergütungen.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 18:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

Drucksache: 645/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung soll für Bürgerinnen und Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sonstige professionelle Prozessteilnehmer sowie Behörden einheitliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der Länder und des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern schaffen. Bisher bestehen für die Gerichte der einzelnen Länder und des Bundes jeweils eigene Verordnungen, in denen die technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten zum Teil unterschiedlich geregelt sind. Die Verordnung regelt die technischen Rahmenbedingungen der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten. Hierzu zählen insbesondere die Formate der elektronischen Dokumente, die Anforderungen an strukturierte Datensätze und die Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur. Weitere technische Details der elektronischen Kommunikation, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, sollen künftig einheitlich von der Bundesregierung bekanntgemacht werden. Auch regelt sie die Einzelheiten des besonderen elektronischen Behördenpostfachs, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte auf einem sicheren Übermittlungsweg ermöglicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Rechtsausschuss** schlägt neben einer redaktionellen Änderung vor, die bisher vorgesehene Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2018 um ein Jahr zu verlängern.

Für die Rechtsanwaltschaft stelle die Umsetzung nicht unerhebliche Herausforderungen dar. Insbesondere müssten geeignete und leistungsfähige Scangeräte beschafft werden, um die in den meisten Fällen von den Mandanten eingereichten Papierdokumente in geeignete elektronische Dokumente übertragen zu können.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, dass festgelegte technische Anforderungen mit einem Ablaufdatum zu ihrer Gültigkeit versehen werden sollten. Damit werde Klarheit geschaffen, ab wann alle betroffenen Anwender Änderungen umgesetzt haben müssten. Des Weiteren sei die Regelung, dass die obersten Behörden des Bundes oder der Länder die Bestimmung einer zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle vorzunehmen hätten, nicht sachgerecht. Um zu vermeiden, dass eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Stellen bestimmt wird, und um Synergieeffekte zu nutzen, sollte die Landesregierung die Bestimmung der Stelle oder gegebenenfalls der Stellen vornehmen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus der **Drucksache 645/1/17** ersichtlich.

TOP 19a:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Drucksache: 646/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Auf Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) werden von der Europäischen Kommission Durchführungsbeschlüsse über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen sind in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen. Damit sollen innerhalb der EU ein vergleichbarer Umweltstandard eingeführt und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Mit den Durchführungsbeschlüssen (2014/738/EU und 2014/687/EU) der Europäischen Kommission sind Vorgaben zu "besten verfügbaren Techniken" (BVT) für bestimmte Prozesse zum Raffinieren von Mineralöl und Gas und zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton erlassen worden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden diese durch eine Anpassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) umgesetzt.

In diesem Regelungsvorhaben erfolgt die Umsetzung der Inhalte der o. g. BVT-Schlussfolgerungen für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt. Daneben werden Klarstellungen zur Umsetzung der IED sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt und für Anlagenarten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erfolgt die Umsetzung durch den Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften in einem separaten Rechtsetzungsverfahren (vgl. hierzu TOP 19b, BR-Drucksache 647/17).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** geht in einigen Empfehlungen davon aus, dass die Anforderungen der Verordnung für bestimmte Anlagen über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgehen und schlägt für die entsprechenden Anlagen höhere Emissionsgrenzwerte gegenüber der Verordnung vor. Ferner lehnt der Ausschuss die Einschränkung der sogenannten Glockenregelung ab, die es Raffinerien ermöglicht, die Reduzierung von Schadstoffemissionen dort zu erzielen, wo dies am kostengünstigsten ist.

Demgegenüber will der **Umweltausschuss** durch die Einführung eines Minderungsfaktors von fünf Prozent sicherstellen, dass die Glockenregelung nicht nur Kostenminderungen beim Betreiber ermöglicht, sondern auch ein niedrigeres Emissionsniveau im Interesse der Luftreinhaltung erreicht wird.

Der **Umweltausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entscheidung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung gebeten werden, die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen durch die Europäische Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit betroffene Anlagenbetreiber ihre Anlagen fristgerecht an den neuen Stand der Technik anpassen können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 646/1/17** verwiesen.

TOP 19b:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV)

Drucksache: 647/17

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Auf Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) werden von der Europäischen Kommission Durchführungsbeschlüsse über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen sind in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen. Damit sollen innerhalb der Europäischen Union ein vergleichbarer Umweltstandard eingeführt und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Mit dem Durchführungsbeschluss (2014/738/EU) der Europäischen Kommission sind Vorgaben zu "besten verfügbaren Techniken" (BVT) für bestimmte Prozesse zum Raffinieren von Mineralöl und Gas erlassen worden. Mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden die Vorgaben zu "besten verfügbaren Techniken" für die Anlagen umgesetzt, die nicht im Anwendungsbereich der 13. BImSchV enthalten sind. Die Anforderungen an Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt werden durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) in einem separaten Verfahren umgesetzt (vgl. hierzu TOP 19a, BR-Drucksache 646/17).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** setzt sich in einigen Empfehlungen für Erleichterungen zugunsten der Anlagenbetreiber bei Emissionsmessungen aus. Zudem empfehlen der **Wirtschaftsausschuss** und der **Umweltausschuss** korrespondierende Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur sogenannten Glockenregelung, wie sie bereits zu den unter die Rechtsverordnung (vgl. TOP 19a) fallenden Anlagen gefordert werden.

Der **Umweltausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entscheidung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung gebeten werden, die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen durch die Europäische Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit betroffene Anlagenbetreiber ihre Anlagen fristgerecht an den neuen Stand der Technik anpassen können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 647/1/17** verwiesen.

TOP 20:

Erste Verordnung zur Änderung der AkkStelleG-Beleihungsverordnung

Drucksache: 648/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen ist gesetzliche Aufgabe der Deutschen Akkreditierungsstelle. Die Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz regelt die Aufsicht der einzelnen Bundesministerien für die entsprechenden Fachgebiete über die Deutsche Akkreditierungsstelle.

Mit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes erhielt die Deutsche Akkreditierungsstelle erstmals eine Zuständigkeit zur Akkreditierung im Bereich des Finanzmarktes.

Dies erfordert nunmehr die Aufnahme des Bundesministeriums der Finanzen als Fachaufsicht gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle im Bereich des Finanzmarktes.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 21a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")

Arbeitsgruppe "Modernisierung der Hochschulbildung"

Drucksache: 611/17

Der vom Bundesrat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 (BR-Drucksache 38/16 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Arbeitsgruppe "Modernisierung der Hochschulbildung"

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

(RD Dr. Patrick Neuhaus)

kann seine Funktion in dem oben genannten Gremium nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 611/1/17** ersichtlich.

TOP 21b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe "Friends of Presidency Group - Freunde des Vorsitzes" im Bereich internationale Kulturbeziehungen

Drucksache: 634/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ratsarbeitsgruppe "Friends of Presidency - Freunde des Vorsitzes" im Bereich internationale Kulturbeziehungen

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 634/1/17** ersichtlich.

TOP 21c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission zur Verordnung über amtliche Kontrollen (VO (EU) Nr. 2017/625) - Expert Group on Official Controls - für den Bereich "Verbraucherschutz" sowie den Bereich "Pflanzenschutz"

Drucksache: 635/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe über amtliche Kontrollen für den Bereich "Verbraucherschutz" sowie den Bereich "Pflanzenschutz"*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die beiden Bereiche je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 635/1/17** ersichtlich.

* vgl. Drucksache 412/13 = AE-Nr. 130349 (VO (EU) Nr. 2017/625 v. 15.03.2017, ABl. L 95 v. 07.04.2017, S. 1)

TOP 21d:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission Agrarmärkte (Sektor Obst und Gemüse)

Drucksache: 636/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe der Kommission Agrarmärkte (Sektor Obst und Gemüse)

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 636/1/17** ersichtlich.

TOP 21e:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission für Zollangelegenheiten betreffend Kulturgüter

Drucksache: 638/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe der Kommission für Zollangelegenheiten betreffend Kulturgüter

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 638/1/17** ersichtlich.

TOP 22:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 665/17

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Präsidenten, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Ministerpräsidentin des Saarlandes soll Frau Staatssekretärin Christine Streichert-Clivot als Nachfolgerin von Frau Staatssekretärin a. D. Andrea Becker als Mitglied des Kuratoriums benannt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 23:

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 685/17

I. Zum Inhalt

Gemäß § 4 Absatz 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes obliegt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) die Aufgabe, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen.

Zur Unterstützung der Bundesnetzagentur wurde der Eisenbahninfrastrukturbeirat gebildet, der durch je neun Mitglieder des Deutschen Bundestages und neun Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates besetzt wird. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesrates sollen zu Beginn einer neuen Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen werden. Sie müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

Für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sind die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesrates und deren Stellvertreter neu zu benennen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Die Empfehlung des **Verkehrsausschusses** ist aus **BR-Drucksache 685/1/17** ersichtlich.

TOP 24:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 689/17

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg schlägt Herrn Staatsrat Wolfgang Michael Pollmann als Mitglied und Frau Staatsrätin Jana Schiedek als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat beantragt, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 25:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 672/17

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 672/17** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.